



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## Universitätsbibliothek Paderborn

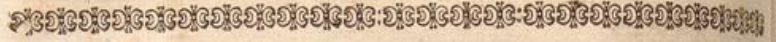
**Speculum Veritatis Et Justitiæ: Repræsentans Pacem &  
Æquitatem Principis, Veritatem Facti, Et Juris Evidentiam  
Oppositum Caliginosæ Lampadi, Tribus Braxatoriæ  
Hildesiensis Pro Principe, Capitulo ...**

**Hildesheim, Anno 1691.**

Num. 2. Instrumentum publicum zu Behueff/ und in Sachen der Löblichen  
Stiftt-Hildesheimischen Ritterschafft/ contra Bürgermeistern und Raht/  
auch die Brawer-Gilde zu Hildesheimb.

**urn:nbn:de:hbz:466:1-38415**

fahren gnädigst anbefohlen worden / gestalt solches auch ins Werck gericht. **W**ollen aber dessen Einhalt so wenig von dem einem / als anderem nachgelebet / und unterthun das Winkelbraven Ew. Chur-Fürstl. Durchl. Amthauseren zum Nachtheil von 200000 Thalern zu Tagen / und mehr als vorhin zugenommen / so hat man dem vorigen durch dat von 30. Julij jüngsthin / so diesem sub num. 3. zugelegt / nur bloß inhariret: Und ob wol in jenem das Wort: Geistlichen: enthalten / so ist doch damit mehr wolgemeldtes Quartals Capittel durchauß nicht gemeinet / wie solches aus dem in Anno 1649. unterm 7. Augusti sub num. 4. hiebey befindlichem Patent zur Gnüge abzunehmen.



Num. 2.

Instrumentum publicum zu Behueff / und in Sachen der Eöblichen Stift-Hildesheimischen Ritterschafft / contra Bürgermeistern und Rath / auch die Bräuer-Gilde zu Hildesheimb.

H. VI.  
28

**I**n Gottes Nahmen Amen &c. Kundt und offenbare sey Allermänniglich durch dieses gegenwertig-offenes Instrument, daß im Jahr nach Christi welters Erlösers und Seeligmachers Geburt tausend sechshundert sechzig und in der vierzehenden Römer Zinszahl / zu Latein Indictio genandt bey herrschender Regierung des Allerdurchleuchtigsten Großmächtigsten und Unüberwindlichen Fürsten und Herren / Herren Leopoldi / erwählten Römischen Käyfers zu allen Zeiten Mehrern des Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böheimb / Dalmatien / Croatien und Sclavonien Königs / Erz-Hergogen zu Oesterreich / Hergogen zu Burgund / Steyer Earndten / Erbin und Württemberg / Graffen zu Habsburg / Tyroll und Görz. Unfers Allergnädigsten Fürsten und Herrn / Ihrer Käyserl. Majest. Reichs und Regierung des Römischen im Dritten / Hungarischen im Siebenden / und Böheimischen im Fünfften Jahre / Donnerstags war der achtzehende Monats Tag Julij Aylo Veten Nachmittags ohngefehr umb sieben Uhr / bin ich Endtsbenandter offener Käyser. Nataris uff ersuchen und fordern der Hoch-Edelgebohrnen und Heitrengen Herrn Casimiri Christoff von Wobersnaaw Erbsassen zu Netlingen / Ihre Churfürstl. Durchl. zu Eöln geheimen Cammerrath / Drosten zum Woldenberge / und Stifft-Hildesheimischen Rath / Richtern / Juncker Jacob von Obergen / und Juncker Burcharden von Bordsfelde / in des Ehrenvesten Herrn Casimiri Huppenden / vornehmen Gastgebern binnen Hildesheim in vordersten Brül belegen Behausung und Hoff / nebst Hans Jürgen Knobels Musicanten / und Ludolffen Matthiasen / als glaubhafften erbetenen Bezeugen persönlich erschienen / woselbst sich Anfangs vorwolgedachte Herrn / meines und meiner Bezeugen erscheinens / bedancket / zeigten demnach an / daß nachfolgendes Schreiben sie / und im Nahmen der sämblichen Stifft-Hildesheimischen Ritterschafft / der Eöblichen Hildesheimischen Regierunge folgenden Tags überreichen möchte; solche Schreiben lautet wie folget:

Hoch- und Wol-Ehrwürdige / großgünstige hochgeehrte Herrn. Es ist uns ganz befremdblich fürkommen / was bey Ihrer Churfst. Durchl. zu Eöln / als Bischoff zu Hildesheim unserm gnädigsten Landes-Fürsten und Herrn / auff Anhalten der Bräuer-Gilde / Herrn Bürgermeister und Rath der alten Stadt Hildesheim durch eine sonderbare Abordnung des uff dem Lande abstellenden Bravens zum feilen Kamp abereins erwürcket haben / unfers Ohrens lassen wie solche Zunöhtigung auff sich selbst beruhen / müssen der weitfichtigen Anmassung contradiciren / und weil naturalis libertate und de jure gentium einem jeden freysethet / dasjenige / so ihm der Egen des Herrn bescheret / omni meliori modo zugenießen / der

*Lex unica C. de Monopol.*

au. h. affe Monopolisch negotiaciones & Societates damniret/ unde etiam naturaliter injustæ, & Tyrannidem sapere dicuntur.

*Heresbach. de Republ. Christian. admin. cap. 16.*

Hergegen die Braver-Gilde den zweysachen zu ihrer vermeinten Intention, bey Erwirkung der Patenten gelegten Grund / nemlich eine solche Concession und Privilegium oder Hertommen / Krafft dessen ihr das Braven zu feilen Zauff allein und aussere deroselben keinen zustehen / consequenter uns und allen andern dasselbe was wir und dieselbe de jure gentium & naturali libertate befugt seyn beständiger massen abgestriekt sey / im geringsten nicht / geschweige wie sich zu recht gebühret / erwiesen und beygebracht / So lange aber solches nicht geschehen / ein jeder gegen sie liberas ædes hat / und also / wie das sub- & obrepticie erwürcte Patent nachführet / noch zur Zeit wieder niemand mit Recht verfahren werden kan ; So haben wir bey so beschaffenen Dingen keinen Umgang haben können / vermittelt dieser zierlichen Protestation und quorumcumq; competentium remediorum reservation uns dagegen zu verwahren / mit dienstlicher rechtmässiger Bitte / der Braver-Gilde zuvorderst auffzulegen / das dieselbige dasjenige / so sie zu einem ungeständigen Fundamento sezet / vor allen Dingen erit beweisen müsse / und bis dahin mit den erschlichenen Patenten zurück zu halten / oder da je solche bereits abgangen / durch einen gegen Anschlag entweder abzutun / oder wenigst suspendiren / actore enim non probante reus absolvitur etiam si nihil præstiterit, massen solches ex vulgaribus bekandt / dessen getrüsten wir uns / damit Verläufigkeiten verbleiben mögen / und zwar umb so vielmehr / quod nobis assuetum jus gentium & naturalis libertas, die Braver-Gilde aber nil nisi odiosum & omni jure prohibitum quid jam gang ohnbessneten Prætext hat / in insperatum contrarium eventum de præposteratione & nullitate mit feyerlichen Disbehalt protestirend / und das Hochadeliche / milt-Nichterliche Amt pro juris & justitie, ob summum in morâ periculum celerrimâ administratione instantillimè implorierend und anrufend r.

Sämtliche von der Ritterschafft.

Abgenöhtigte feyerlichste Verwahrunge wider das fundbarlich erschlichenẽ Brav-Patent de dato den 4. Julij dieses 1661sten Jahrs mit angeheffter rechtmässiger Bitte.

Unser der Sämtlichen Ritterschafft / entgegen und wider die zutringende Braver-Gilde und deroselben alsitirende Herren Bürgermeyster und Rath der alten Stadt Hildesheim.

**N**un ich der Notarius angelegter Requisition Amts halber zugelehen mich schuldig gewust / so habe deroselben deferiret / und folgenden Tages decimo nono Julij zur Fürstlichen Hildesheimischen Cansley nebst meinen Gezeugen versaget / allwo Hrn. Secretarium Rundroek vor der Rathsstube angetroffen / denselben prævia Salutatione, gemeldtes Schreiben überreichen wollen / dessen aber gemeldter Herr Secretarius anzunehmen / sich verweigert / und mich Notarium an der Herren Raths einen / solches zuübergeben / verwiesen / worauff mich dann alsbald mit meinen Gezeugen zur Fürstlichen Cammer / da die Herren Raths versamblet gewesen / versaget / so lange gedurrt / bis dieselbe herausgangen / und dem Herrn Vice-Canslarn Willerding besagtes Schreiben eingehändiget. Da nun vigesimo Julij abercins mit meinen Gezeugen zur Cansley gangen / und bey Herrn Secretario Rundroek umb Antwort angehalten / hat derselbe / welchem das Schreiben gegeben / umb Antwort zu sollicitiren / verwiesen / welche dann bey Herrn Vice-Canslarn Willerding / als sie aus der Cammer-Stube kommen / gesucht / aber nichts erhalten. Worauff dann ich Notarius mit zweyen Gezeugen / als Hansen Jürgen Knobalo / und Petco Rüttern folgenden Mitwochs für der Cammer-Stuben beym Hrn. Vice-Canslarn angegeben / Antwort sollicitiret / auch erhalten / nemlich das besagtes Schreiben / an gebührenden Ort sollte communiciret werden / dessen dann meine Gezeugen / nebst mir / eingedenck zu sein erinnert und gebetten. Da nun meinen Herren Requirenten obiges wies der hinterbracht / haben dieselbe nochmahls über vorigem allem / eins oder mehr Instrumenta

menta zuverfertigen gebetten / und umb die Gebühr mitzutheilen. Geschehig sind die  
Ding im Jahr Christi / Indictione, hochlöblichster Käyserl. Regierung / Monat / Ta-  
gen / Stund / Dhr / Stell und Enden / wie unterschiedlich im Instrumento ver-  
meldet / in beyseyn der obgenandten Zezeugen Gegenwart / so zu diesem Actu sonderlich  
requiriret und erbetten,

(L. S.)  
(Not.)

Und weil ich dann Theodorus Wulffstigh Hildeseensis, aus dem  
Käyserl. Majest. Macht und Gewalt offener Notarius, bey oben  
gemeldter Requisition und Anzeige / auch darauff erfolgten Ein-  
trag / Resolution, Erklärung / Antwort und allen andern fürge-  
schriebenen Dingen neben und mit den Zezeugen selbst persönlich  
zugegen gewesen / selbiges alles also beschehen gesehen / gehört und  
eigentlich vernommen / hierumb / so habe ich diese gegenwärtigste  
Instrumenta, darüber begriffen / in diese Form gebracht / mit mei-  
ner selbst eigenen Hand geschrieben / mit meinem Tauff und Zunamen  
Notariat-Signet und Pittschafft unterschrieben / consigniret / bezeich-  
net und bedrucket / gestalt ich dann darzu ratione officii requiriret  
worden.

(L. P.) Theodorus Wulffstigh Notar. publ.  
Caf. in fidem mppria.

H. VI  
28



Num. 3.

Instrumentum publicum interpositæ appellationis, ejusdem  
judici à quo faciendæ notificationis, & priorum actorum  
requisitionis. In Sachen der Löbl. Stifts-Hildesh. Ritter-  
schafft contra Stifts-Hildesheimischen  
Fiscalem.

**I**n Nahmen der heiligen Dreyfaltigkeit / Amen. Kund wissend und offen-  
bahr sey hiemit / und in Krafft gegenwertigen offenen Instruments / das im  
Jahr nach der gnadenreichen Geburt unsers Erlösers und Seligmachers Jesu  
zu Christi 1667. Indictione Romanorum 57a; bey Zeit / Herrsch- und Re-  
gierung des Allerdurchleuchtigsten Großmächtigsten Fürsten und Herren Her-  
ren Leopold / erwählten Römischen Käyfers zu allen Zeiten Mehreren des Reichs  
in Germanien / zu Hungarn / Böheim / Dalmatien / Croatien und Slavonien Kö-  
nigs / Erzherzogen zu Oesterreich / Herzogen zu Burgund / Steyer / Carnten / Tyrol  
und Württemberg / Graffen zu Habsburg / Tyrol und Görz etc. Unsers Allergrö-  
ßten Käyfers und Herren / Seiner Käyserl. und Königl. Majest. Reichs Regierung des  
Römischen im Neundten / des Hungarischen im Zwölfften / und des Böheimischen im Elf-  
ten Jahre in der Stadt Hildesheim am Donnerstage war der 30. Monats Tag Mai  
styl. vet. 1667. intra horam primam & secundam pomeridianam uff Requisition  
und ersuchen Herren Adami Steven Chur-Eöln. Stifts-Hildesh. Cangelij und Hof-  
gerichte Procuratoris ich zu endbenandter Käyserl. Notarius nebst und mit den Erbet-  
ten Johan Schaden und Engelbert Tichl / Einwohnern der Stadt Hildesheim / als dazu  
erbetenen glaubhafften in jegwolbemeltden Herren Adami Steven Procuratoris im hiesi-  
gen Brül belegenen Behausung / uff dem Saale Strassenwerts belegin / persönlich er-  
schienen / allwo mehrgemeldter Herr Procurator Steven mit Notario und benamnten  
Zezeugen so schrift- so mündlich zuerkennen gegeben / was gestalt an hiesiger Churfürst-  
Eölnischer Stifts-Hildesheimischer Cangelij eine Sentenz am 21. Maji 1667. in Sachen  
Stifts